

Mini-Leitfaden

„Zwischen Integration, Eingliederung und Vermittlungshemmnis – Wie das Jobcenter bei der Integration in Arbeit hilft.“

(Teil 6 einer Reihe von „Mini – Leitfäden“, die der Dokumentation der Austauschtreffen dienen)

Anmerkung: Die Grundlagen dieses Leitfadens wurden von und mit den Helferkreisen des Landkreises Würzburg in Kooperation mit Manfred Kothe des Jobcenters Abteilung „Integration“ im Landratsamt Würzburg im Rahmen des Koordinatoren-Ausgangstreffens am 26. Januar 2017 im Matthias-Ehrenfried-Haus entwickelt und von den Mitarbeitern der Ehrenamtskoordination Flüchtlingshilfe zusammengefasst.

1 Einleitung

Mit dem Abschluss des Asylverfahrens steht vielen Geflüchteten der Wechsel von Asylbetreuungsstelle zum Jobcenter bevor. Sind Leistungsbezug (i.d.R. Hartz IV) und Übernahme von Wohnkosten geklärt, steht schnell die Frage im Raum: „Wie finde ich Arbeit“? Neben der Unterstützung von Ehrenamtlichen und Freunden, Integrationskursen, Angeboten von IHK und HWK bietet auch das Jobcenter verschiedene Projekte und Programme zur Integration in den Arbeitsmarkt an. Aber welche sind das genau? Wie sind die Voraussetzungen für eine Teilnahme? Wann sind anerkannte Asylbewerber vielleicht sogar verpflichtet an einer Maßnahme teilzunehmen?

Im Folgenden sind die gesetzlichen Grundlagen bzw. die Aufgaben des Jobcenters, die im Bereich „Integration“ angeboten werden, genannt.

2 Aufgaben des Jobcenters nach dem SGB II

§ 1 SGB II Abs. 3 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende umfasst Leistungen zur

1. Beratung
2. *Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und*
3. *Sicherung des Lebensunterhalts*

§3 Abs. 2 SGB II

(2a) Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die
1. *nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen, oder*

2. *darüber hinaus notwendige berufsbezogene Sprachkenntnisse benötigen, an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen, sofern sie teilnahmeberechtigt sind und nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können und ihnen*

eine Teilnahme an einem Integrationskurs oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung daneben nicht zumutbar ist. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme aufzunehmen.

Das heißt, das Jobcenter prüft bei jedem „Kunden“ **individuell** ob primär die Teilnahme an einem Deutsch-Integrationskurs bzw. weiterführendem berufsbezogenen Kurs angestrebt oder die Aufnahme einer Ausbildung oder die Integration in Arbeit forciert wird. So kann im Einzelfall und bei Vorliegen guter Deutschkenntnisse ein Integrationskurs auch zugunsten der sofortigen Aufnahme eines Arbeitsplatzes wegfallen.

§3 Abs. 2 SGB II in Verbindung zum 1. Abschnitt des dritten Kapitels

Schwerpunkte der Eingliederungsleistungen sind:

§14 Grundsatz des Förderns (Beratung) dies passiert u.a. durch die Zuordnung eines Ansprechpartners (§14 Abs. 3)

Der Kunde des Jobcenters erhält nach Beantragung des Arbeitslosengeldes II (Hartz IV) eine schriftliche Einladung zu seinem Sachbearbeiter um die nächsten Integrationsschritte gemeinsam zu besprechen.

Wichtig: Die angesetzten Termine mit dem Jobcenter müssen verpflichtend eingehalten werden. In Ausnahmefällen z.B. beim Vorliegen einer Krankheit (mit ärztlichem Attest) können Termine in Absprache mit dem Jobcenter verschoben werden. Wenn Termine auf Dauer nicht wahrgenommen werden, müssen die Hartz-IV-Leistungen vom Jobcenter als Sanktion gekürzt werden (10% je nicht eingehaltenen Termins und für je 3 Monate),

Die Beratung eines Kunden erfolgt immer **individuell** mit einem Sachbearbeiter des Jobcenters. So kann der anerkannte Asylbewerber auch Argumente vorbringen, die seinen zukünftigen beruflichen Zielen entsprechen. Von Seiten des Jobcenters wird aber zuerst primär der „Spracherwerb“ bzw. die Teilnahme an einem Integrationskurs angestrebt. In einem Gespräch werden die nächsten Schritte gemeinsam mit dem Geflüchteten besprochen und in einer verpflichtenden Eingliederungsvereinbarung festgehalten.

§15 Eingliederungsvereinbarung (EGV)

*Die EGV ist eine „verbindliche Vereinbarung zu Fördern und Fordern“. Diese soll unverzüglich **zusammen** mit der erwerbsfähigen Leistungsberichtigten Person abgeschlossen werden.*

Die Eingliederungsvereinbarung ist kein „starres“ Dokument, sondern wird in enger Zusammenarbeit zwischen Sachbearbeiter und Kunden sowie nach Austausch der Argumente für und gegen eine Maßnahme des Jobcenters von beiden Seiten erstellt. In der EGV werden die nächsten Integrationschritte festgehalten also z.B. die Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einer sonstigen Aktivierungsmaßnahme bis hin zur Vereinbarung wie viele Bewerbungen z.B. monatlich von Seiten des Klienten erstellt werden müssen.

Wichtig: Bei der Erstellung der EGV können die Kunden ihre Ideen und Wünsche einbringen. Sobald die EGV aber beschlossen und unterschrieben wurde, ist sie bindend. Bei Verstößen gegen die Eingliederungsvereinbarung drohen „Sanktionen“ in Form von Leistungskürzungen! (30, 60 100% bis zur Einstellung der Leistungen)

Tipp: Sollten die Leistungen bei mehrmaligen Verstößen gegen die EGV zu 100% gekürzt werden und weitere Verstöße auftreten erfolgt die Leistungseinstellung. Damit befindet sich der Kunde für diesen Zeitraum rechtlich nicht mehr im Leistungsbezug des Jobcenters undes besteht daher zunächst auch kein Krankenversicherungsschutz mehr. Um diesen Versicherungsschutz sicherzustellen ist es unbedingt notwendig, dass der Kunde am Jobcenter Lebensmittelgutscheine beantragt und einsetzt. Die zusätzliche Gefahr bei einer 100%-igen Kürzung besteht allerdings auch darin, dass die Unterkunftskosten nicht mehr getragen werden und der Kunde möglicherweise sogar seine Wohnung verlieren kann.

§ 16 Leistungen des Jobcenters zur Eingliederung (SGB II und SGB III)

- *Beratung und Vermittlung*
- *Leistungen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung*
- *Leistungen aus dem Vermittlungsbudget*
- *Arbeitsgelegenheiten*

Über das sogenannte „**Vermittlungsbudget**“ (Kann-Leistungen) können individuelle Leistungen an die Kunden vereinbart werden, die der Integration in Ausbildung oder Arbeit dienen. Dies beinhaltet z.B. die mögliche Kostenübernahme für Bewerbungskleidung, eine Typberatung um im Bewerbungsgespräch adäquat aufzutreten, oder sogar die Übernahme der Kosten für einen LKW-Führerschein. Die Leistungen müssen individuell mit dem jeweiligen Sachbearbeiter abgesprochen werden.

Das Ziel des Jobcenters und der verschiedenen Beratungsmöglichkeiten sowie Förderungshilfen ist es, dass die Kunden eine „**sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**“ erhalten (mindestens 15 Stunden pro Woche). Arbeitsgelegenheiten, wie die 1-Euro-Jobs sind kurzfristige Maßnahmen, die lediglich der Stabilisierung und dem Erlernen einer festen Arbeitsstruktur dienen. Die 1-Euro-Jobs müssen im öffentlichen Interesse liegen, keinen regulären Arbeitsplatz ersetzen, wettbewerbsneutral und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein. Aufgrund dieser Voraussetzungen werden 1-Euro-Jobs meist nur von Gemeinden, Städten oder gemeinnützigen Einrichtungen angeboten.

Vor allem bei jungen, anerkannten Asylbewerbern (bis etwa 25 Jahren, in Ausnahmen bis maximal 35 Jahren), die im Heimatland noch keine Berufsausbildung absolviert haben, strebt das Jobcenter primär die Aufnahme einer Ausbildung an, bevor Arbeit aufgenommen wird. Das Jobcenter möchte den Kunden somit eine Langzeitperspektive in Deutschland in Aussicht stellen. Aber auch dies wird jeweils im Einzelfall zwischen Kunde und Sachbearbeiter besprochen bzw. in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten.

§ 15 SGB II Abs. 2 EGV

In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

- 1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält,*
- 2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,*
- 3. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.*

Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

§ 15 SGB II Abs. 3 EGV

(3) Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden.

Wenn im individuellen Gespräch zwischen Kunde und Sachbearbeiter keine Einigung im Bezug auf die nächsten Eingliederungsschritte erzielt werden kann (z.B. wenn sich der Kunde gegen sämtliche angebotenen Integrationsleistungen wehrt), kann das Jobcenter auch Maßnahmen festlegen, die der Klient erfüllen **muss**. Die EGV wird dann einseitig, ohne Zustimmung des Kunden in Form eines Verwaltungsaktes beschlossen und ist genauso verpflichtend einzuhalten um Sanktionen zu vermeiden!

3 Maßnahmen des Jobcenters zur Eingliederung und Aktivierung

- *AVGS = Aktivierungsgutscheinmaßnahme*
- *Eingekaufte Maßnahmeplätze: Maßnahme wurde per Vergabeverfahren ausgeschrieben*
- *BAMF Sprachkurse: Maßnahmen wurden durch das BAMF eingekauft*

Nachfolgend sind einige aktuelle Beispiele für Maßnahmen des Jobcenters genannt. Weitere, neue und aktuelle Maßnahmen können darüber hinaus individuell mit dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter besprochen werden.

3.1 WiAF „Wege in Arbeit für Flüchtlinge:

Modul 1: Einzelcoaching ab Projektbeginn nach individuellem Bedarf, fortlaufend während des gesamten Projekts (1 UE pro Woche); Modul 2: Gruppencoaching ab Projektbeginn individuelle Teilnahme, fortlaufend während des gesamten Projekts (15 UE pro Woche); Modul 3: Arbeitserprobung individuell zur Feststellung beruflicher Interesse und Fähigkeiten (bis zu einer Woche); Modul 4: Kompetenzfeststellung im Echtbetrieb (individuell)

3.2 „KLIC“ sowie „KLIC Teilzeit“ AVGS

Träger bbg - Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH

TZ läuft noch an, soll in Kombination mit Sprachkursen laufen

Zielgruppe: Anerkannte Flüchtlinge sowie Kunden mit Migrationshintergrund.

Modularer Aufbau: Modul 1: Kompetenz (Erfassung sprachlicher und beruflicher Kompetenzen im Kreativcenter; Holz, Metall, Farbe und Lacke sowie Hauswirtschaft); Modul 2: Sprache (Vertiefung beruflicher Sprachkenntnisse + Workshops (beinhaltet 9 Module) + berufliche Erprobungen); Modul 3: Training (Ausbau und Festigung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten). Das dritte Modul hat einen integrativen Ansatz und richtet sich an alle Leistungsbezieher nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und III (Arbeitsförderung).

3.3 „KOMPAKT“ (eingekaufte Maßnahme)

Träger: Bietergemeinschaft aus bfz, HWK und Kolping

Die Maßnahme besteht aus unterschiedlichen Bausteinen und Angeboten, die bei der Zuweisung der Kunden individuell umgesetzt werden. Gerade durch ein großes Angebot an Modulen in denen berufsbezogenes Deutsch geschult wird, eignet sich die Maßnahme für Teilnehmende mit Migrationshintergrund. Das Angebot an Modulen ist sehr weit gefächert und bietet eine zielgerechte Ausrichtung an den Bedürfnissen der Teilnehmenden. Module wie z.B. Bewerbungstraining, Berufsorientierung, Förderung von Schlüsselqualifikationen, Allgemeiner Grundlagenbereich, Arbeitserprobungen, Betriebliche Erprobungen, IT- und Medienkompetenz, Gesundheitsprävention, Mobilität, Soziales Leben. Die Module können weiterhin je nach Bedarf ergänzt und ausgeweitet werden. Zudem ermöglichen verschiedene Arbeitserprobungen in Echtbetrieben den Zugang zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Weiterhin findet eine 6 monatige Nachbetreuung nach Austritt aus der Maßnahme statt.

3.4 KompAS“ (Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb; eingekaufte Plätze)

Teilnehmen können Menschen mit Fluchthintergrund, wenn sie gleichzeitig einen Integrationskurs besuchen. Das Ziel der Maßnahme ist die berufliche Erprobung und Orientierung und die Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse, die man braucht, um hier arbeiten zu können.

3.5 „PerF“ Perspektive für Flüchtlinge (eingekaufte Plätze)

Zielgruppe sind arbeitslose Asylbewerber, Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sowie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge. Ziele der Lehrgangsinhalte sind Perspektiven zu entwickeln und Potenziale für den deutschen Arbeitsmarkt zu identifizieren, sowie berufsbezogener Sprachkenntnisse zu vermitteln. Es findet intensive Unterstützung in Form der regelmäßig stattfindenden Beratungsgespräche statt. Die bis zu 6 Wochen dauernde Kompetenzfeststellung im Echtbetrieb zielt darauf den Teilnehmenden eine berufliche Perspektive zu bieten.

3.6 „PA“ (Potenzialanalyse) durch Integrationspakt Bayern - Laufzeit 2016 bis 2019

Träger HWK Handwerkskammer Service GmbH

Keine eingekauften Plätze, auch kein Kontingent, individuell

Seit mehreren Jahren ist die Handwerkskammer Service GmbH ein wichtiger Kooperationspartner bei der beruflichen Qualifizierung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Mit Hilfe der Potenzialanalyse kann man herausfinden welche Stärken, Fähigkeiten und Interessen die Teilnehmenden haben; Für welche Berufe, Ausbildungsberufe oder Weiterbildungsangebote sie geeignet sind und welche Art der Unterstützung bei der Erreichung beruflicher Ziele benötigt wird.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund. Die Potenzialanalyse ist sprachungebunden und kann auch bei fehlenden oder geringen Sprachkenntnissen genutzt werden.

An den zwei Tagen machen die Teilnehmenden praktische Übungen in der Kleingruppe sowie in Einzelarbeit. Diese Aufgaben sind sehr praxisorientiert und werden durch Übungen am Computer ergänzt. Am dritten Tag werden diese Ergebnisse mit Ihnen im Gespräch ausgewertet. Über die Ergebnisse der Potenzialanalyse erhalten die Teilnehmer im Anschluss eine Auswertung.

3.7 „BO“ (Berufsorientierung) durch Integrationspakt Bayern - Laufzeit 2016 bis 2019

Träger HWK - Keine eingekauften Plätze, auch kein Kontingent, individuell

Als Basismaßnahme wird die bereits seit vielen Jahren erfolgreich durchgeführte 10-tägige Berufsorientierung (angelehnt an das BMBF-Programm) angeboten. Darin werden 5 Berufsfelder in je zwei Tagen vorgestellt. Die TN sollen alle Berufe durchlaufen, um so eine Übersicht über die einzelnen Berufe zu erhalten. Insbesondere sollen auch Frauen für die Teilnahme an dieser Maßnahme begeistert werden. Folgende Berufe werden in den Werkstätten des Bildungszentrum Würzburg angeboten: BäckerIn, FriseurIn, SpenglerIn, MalerIn sowie SchreinerIn (TischlerIn).

3.8 ESF-BAMF-B2 (Programm "Berufsbezogene Deutschförderung")

Träger: verschiedene Träger in der Region

Voraussetzung zur Teilnahme ist Deutsch als Zweitsprache [Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 entsprechend dem GER (=Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen); Personen, die die Aufnahme einer ihrer Qualifikation und/oder beruflichen Neigungen entsprechenden Tätigkeit anstreben; sich beruflich neu orientieren wollen oder ein noch höheres Sprachniveau für die Ausübung von hochqualifizierten nicht reglementierten Berufen anstreben. Vermittlung von sprachlich-kommunikativen Kompetenzen anhand von berufsbezogenen Inhalten (z.B. Kommunikation am Arbeitsplatz, Arbeitssuche, Rechtliches) mit dem Ziel berufs-

feldübergreifenden Deutschkenntnisse zu erreichen. Am Ende der Teilnahme erfolgt eine Abschlussprüfung nach GER auf Niveaustufe B2.

3.9 Deutsch für den Beruf (B2) und IT-Anwendung mit SAP

Träger " (IHK Würzburg) AVGS

Zielgruppe/Zusatzvoraussetzungen: Deutschkenntnisse auf B1-Niveau, z.B. erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses mit bestandener B1-Abschlussprüfung; erste IT-Anwendungkenntnisse im Umgang mit grafischen Benutzeroberflächen (Microsoft WINDOWS) sowie überdurchschnittliche Lernmotivation.

Neuer Lehrgang voraussichtlich im April 2017

3.10 „Arbeiten in Deutschland“ (AiD)

Träger Andrago-Akademie in Kooperation mit Caprini Sprachwelten für Sprachkurse der Berufsbezogene Sprachförderung B2

Zugang und Start: Zugang mit AVGS. Start Januar 2017

Zielgruppe: Ausländer mit einem Aufenthaltstitel und Menschen mit Migrationshintergrund sowie mindestens Deutsch-Sprachniveau B1 oder vergleichbar.

Eckdaten der Maßnahme: Die AiD-Maßnahme ist eine verstetigte Maßnahme. Sie besteht aus einem Modul-Zyklus mit 8 Modulen, d. h. über die Gesamtdauer von 22 Wochen (880 UE) sind 8 Module verteilt. Nach Ablauf der 8 Module beginnt der Modul-Zyklus von neuem. Die Module bauen nicht aufeinander auf, so dass der einzelne Teilnehmer jederzeit in die Maßnahme einsteigen kann und nach 22 Wochen Teilnahme das Maßnahme Ziel erreicht hat.

3.11 „Lebensart: Für erziehende Frauen mit Migrationsgeschichte“

Träger: defacto

Zugang: AVGS

Start: Voraussichtlich Ende April 2017; 9 Monate Projektlaufzeit;

Eckdaten der Maßnahme:

- Kinderbetreuung nach Bedarf inklusive (in den ersten sechs Projektwochen, bei Nachrückrinnen und in Ferienzeiten);
- Kulturelles und soziales Kompetenztraining: Umgang mit widerstreitenden familiären/kulturellen und gesellschaftlichen Anforderungen an Mutterschaft & Erwerbstätigkeit.
- Tägliches Konversationstraining und berufsbezogenes Sprachtraining im Projekt. Zudem lebendige, arbeitsweltnahe deutsche Sprachpraxis durch die Theaterarbeit.
- Systematische, ergebnisorientierte Teamarbeit: Erarbeitung und Aufführung einer öffentlichen Theaterpräsentation.
- Individuelles Jobcoaching, Kompetenzfeststellung.

- Unterstützung bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen.
- Sukzessive Steigerung der Arbeitsmarktnähe, Individuelle Betriebspraktika. Nach Möglichkeit Integration in Arbeit bzw. Ausbildung.
- Anschließend: sechs Monate berufsbegleitendes Coaching integriert.

4 Literatur und weiterführende Informationen

- Die Homepage des Landkreises Marburg – Biedenkopf enthält zahlreiche nützliche Informationen, Definitionen und Erklärungen über das Arbeitslosengeld II und die Voraussetzungen für dessen Erhalt, aber auch wie die Anträge gestellt und was beim Bezug von Arbeitslosengeld zu beachten ist. Die Informationen können in den Sprachen Deutsch, Englisch, Türkisch, Französisch und Arabisch nachgelesen werden : <http://kreisjobcenter.marburg-biedenkopf.de/service/wichtige-fragen-faq/>
- Aktuell erarbeitet das Jobcenter im Landkreis Würzburg ein Online-Tool, das voraussichtlich ab Frühjahr/Sommer 2017 freigeschaltet wird und den Kunden die Suche nach Arbeitsplätzen in der Region vereinfachen soll. So werden z. B. immer die aktuellen Stellen zusammen mit der besten Busverbindung im Landkreis angezeigt. Darüber hinaus können über eine weitere Funktion vereinfacht Bewerbungsunterlagen an die potenziellen Arbeitgeber verschickt werden.

Stand: 26. Januar 2017

Kontakt:**Ehrenamtskoordination für die Flüchtlingshilfe im Landkreis Würzburg**

Randersackerer Straße 25
97072 Würzburg

Sandra Hahn

Telefon: 01522 4306779
0931 38 659-119

Email: s.hahn@caritas-wuerzburg.org

Web: <http://www.caritas-wuerzburg.org/ehrenamt/ehrenamtskoordination-fluechtlingshilfe-landkreis/>

Tobias Goldmann

Telefon: 0172 7926928
0931 38 659-118

E-Mail: t.goldmann@caritas-wuerzburg.org